

## Öffentliche Sitzung des Haupt- und Werkausschusses am 10.11.2016

### Anwesend:

#### **Vorsitzender**

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

#### **Stadtratsfraktion CSU**

Stadträtin Albrecht, Carmen

bis Prot.-Nr. 110 anwesend

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Engelhard, Rudolf

ab Prot.-Nr. 105 anwesend

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

#### **Stadtratsfraktion SPD**

Stadtrat Alberter, Christian

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

#### **Stadtratsfraktion Freie Wähler**

Stadtrat Lina, Adalbert

bis Prot.-Nr. 115 anwesend

Stadtrat Nikol, Richard

ab Prot.-Nr. 105 anwesend

#### **Stadtratsfraktion GRÜNE**

Stadtrat Wollny, Wolfgang

bis Prot.-Nr. 109 anwesend

#### **Stadtratsfraktion ÖDP**

Stadtrat Reinbold, Willi

bis Prot.-Nr. 109 anwesend

#### **Referenten**

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

#### **Verwaltung**

Standortbeauftragte Michel, Beate

Verw.Ang. Puchtler, Peter

Verw.Amtmann Spreng, Andreas

stellv. Stadtkämmerer Wittmann, Alois

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 17:35 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschusssitzung vom 06.10.2016
2. Neuerlass einer Straßenausbaubeitragssatzung

3. Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm IV - Aktive Zentren;  
Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2017
4. Information, Verschiedenes;  
Turmstatue Pfarr- und Klosterkirche St. Walburg
5. Information, Verschiedenes;  
Sperrung der Serpentina und vermehrter Verkehr im Buchtal

---

### **Protokoll-Nr. 104 (Vorlage 2016/393)**

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschusssitzung vom 06.10.2016

#### **Beschluss:**

Der Haupt- und Werkausschuss genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 06.10.2016 in der vorgelegten Fassung.

#### **Anwesend: 11 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

### **Protokoll-Nr. 105 (Vorlage 2016/341)**

Betreff: Neuerlass einer Straßenausbaubeitragssatzung

#### **Vorgang:**

Die Straßenausbaubeitragssatzung vom 4.4.2003 ist durch Rechtsänderungen und Gerichtsentscheidungen nicht mehr auf dem aktuellen Stand und muss angepasst werden. Der Gesetzgeber hat neben der Erhebung einmaliger Beiträge nun auch die Erhebung wiederkehrender Beiträge eröffnet.

Die kommunalen Spitzenverbände (Städtetag, Gemeindetag) empfehlen beim System der einmaligen Beiträge zu bleiben, wenn eine Satzung bereits vorliegt. Mit der Ratenzahlung und der Verrentung stehen nunmehr auch bei einmaligen Beiträgen ausreichende Instrumente zur Verfügung, die Beitragslast auf mehrere Jahre zu verteilen.

Für die Beitragspflichtigen gibt es finanzielle Auswirkungen bei einem Wechsel von den einmaligen zu wiederkehrenden Beiträgen. So wird anstelle einer unterschiedlich hohen Kostenbeteiligung durch verschiedene Straßenkategorien bei wiederkehrenden Beiträgen ein einheitlicher Beitragsanteil für alle Grundstücke in einem Abrechnungsgebiet festgelegt. Damit werden die Belastungen für Grundstücke in Anliegerstraßen reduziert und die Belastungen für Grundstücke an Hauptverkehrsstraßen und Haupterschließungsstraßen erhöht. Die Beiträge für Grundstücke an klassifizierten Straßen (Bundesstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen) werden deutlich höher, weil diese Grundstücke bei wiederkehrenden Beiträgen voll an den Kosten beteiligt werden, während sie bei einmaligen Beiträgen nur an den Kosten der Teileinrichtung Gehweg, Parkstreifen und Beleuchtung mitzahlen müssen. Eine dauerhaft höhere Belastung wird es für größere Grundstücke geben. Eine Umverteilung wird sich auch ergeben, weil mehrfach erschlossene Grundstücke in der Abrechnungseinheit nur als einfach erschlossen berücksichtigt werden. Insbesondere gewerblich genutzte Grundstücke werden dadurch finanziell entlastet und Wohngrundstücke belastet.

In der Satzung für wiederkehrende Beiträge kann geregelt werden, dass sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der gesamten Gemeinde oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Ausbau vorteilsbezogene Beiträge von den Grundstücken erhoben werden können. Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheit nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zu treffen. In Gemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet ist das eröffnete Satzungsermessen zur Bildung einer einzigen Verkehrsanlage im gesamten Gemeindegebiet auf Null reduziert, weil nur so dem Gebot eines zurechenbaren Sondervorteils Rechnung getragen werden kann. Das Gebiet der Stadt Eichstätt erstreckt sich über mehrere räumlich getrennte Ortsteile. Dementsprechend sind nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts mehrere öffentliche Einrichtungen zu bilden. Konkret sind die Ortsteile Landershofen, Buchenhüll, Wintershof, Marienstein/Rebdorf/Blumenberg, Wasserzell und Seidlkreuz als eigene öffentliche Einrichtungen zu bestimmen, weil diese Ortsteile räumlich getrennt von der Kernstadt sind und kein zusammenhängendes Straßennetz mit der Stadt besteht. Innerhalb der Kernstadt kann das Industriegebiet als eigene öffentliche Einrichtung eingestuft werden, weil Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand nicht zusammengeschlossen werden dürfen, wenn dies zu einer nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung von Ausbaulasten führen würde. Die Kernstadt kann noch unterteilt werden in den Bereich links und rechts der Altmühl. Im Bereich links der Altmühl kann das Herzogfeld von der Westenkreuzung bis zur Ortsteilgrenze Marienstein eine eigene öffentliche Einrichtung bilden. Ebenso ist die weitere Ostenvorstadt ab der Römerstraße, Universitätsallee, Grabmannstraße, Hindenburgstraße und dem Lämmertal als eigene öffentliche Einrichtung sinnvoll, weil diese Bereiche nicht mehr zum historischen Ortskern zählen und die städtebaulichen Ansprüche an die Straßengestaltung anders sind. Das denkmalgeschützte Ensemble der Innenstadt bildet damit eine eigene öffentliche Einrichtung.

Bei einer Satzung über wiederkehrende Beiträge erhöht sich der Verwaltungsaufwand erheblich, weil deutlich mehr Grundstücke betroffen sind und die Daten für diese Grundstücke aktuell gehalten werden müssen.

Die Einführung wiederkehrender Beiträge ist für eine Kommune, die bisher noch keine Satzung hatte, eine ernsthafte Überlegung. Für Kommunen, die bereits eine Satzung mit einmaligen Beiträgen haben, sind keine gewichtigen Gründe erkennbar, auf wiederkehrende Beiträge umzustellen. Die Auswirkungen für die Beitragspflichtigen bei einem Systemwechsel sollte nicht unterschätzt werden.

### **Niederschrift:**

Verw.-Ang. Puchtler erläutert den Inhalt der Sitzungsvorlage anhand der Rechtsprechung und geht auf die jüngst im Eichstätter Kurier erschienenen Leserbriefe ein. Es schließt sich eine ausführliche Diskussion an. Schwerpunkte sind die Bildung von Abrechnungsgebieten und die Frage von konkret zurechenbaren Vorteilen bei großen Abrechnungseinheiten, sowie die Gefahr von zusätzlichem Konfliktpotential wegen unterschiedlicher Interessenlagen bei großen Einheiten.

Oberbürgermeister Steppberger stellt fest, dass am 24.11.2016 im Stadtrat zunächst ein Grundsatzbeschluss gefasst werden soll. In einer späteren Sitzung soll über die konkreten Details und die festzulegenden Prozentsätze entschieden werden.

### **Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

---

### **Protokoll-Nr. 106 (Vorlage 2016/392)**

Betreff: Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm IV - Aktive Zentren;  
Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2017

### **Vorgang:**

#### **1. Ausgangslage**

- a) Die Stadt Eichstätt wurde bereits 1973 in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm aufgenommen und bis zum Jahr 1992 in diesem Programm geführt und gefördert.
- b) 1992 bis 2006 erfolgte der Wechsel in das bayerische Städtebauförderungsprogramm.
- c) 2005 bis 2008 erfolgte die Förderung wieder aus dem Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil I – Grundprogramm.

- d) Seit dem Programmjahr 2009 ist die Stadt Eichstätt in das Bundes-Länder-Teilprogramm IV „Aktive Zentren“ aufgenommen. Aus diesem neuen Teilprogramm wurden der Stadt bisher folgende Finanzhilfen zur Verfügung gestellt:

2009	120.000 €	Bundes- und Landesmittel zu 200.000 € förderfähigen Kosten
2010	90.000 €	Mittel zu 150.000 € Kosten sowie weitere sog. Umschichtungsmittel in Höhe von
	402.900 €	für den besonderen Bedarf der Maßnahmen „Unterer Anger“ und Parkplatz „Maiswiese“
2011	300.000 €	Mittel zu 500.000 € Kosten
2012	270.000 €	Mittel zu 450.000 € Kosten
2013	300.000 €	Mittel zu 500.000 € Kosten
2014	420.000 €	Mittel zu 700.000 € Kosten
2015	240.000 €	Mittel zu 400.000 € Kosten
2016	540.000 €	Mittel zu 900.000 € förderfähigen Kosten.

Im Rahmen dieser Programmzuteilungen konnten über Einzelanträge für konkrete, umsetzungsbereite Maßnahmen, die Städtebauförderungsmittel über Bewilligungsbescheide bis auf Restmittel auch gebunden werden.

Die Restmittel sind bis zum Jahresende 2016 noch durch Förderanträge für abgestimmte, „bewilligungsreife“ Einzelmaßnahmen (insbesondere aktualisierte Mehrkostenabrechnung für das ZOB-Dach) verplant.

- e) Mit Schreiben der Regierung vom 26.09.2016 wurde die Stadt aufgefordert, die Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2017 bis zum 01. Dezember 2016 vorzulegen.

## 2. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung hat im Verfolg der laufenden und bekannten zukünftigen Sanierungsmaßnahmen (in Abstimmung mit den bereits erfolgten Anmeldungen zur Haushaltsaufstellung 2017) den Jahresantrag für das Programmjahr 2017 erarbeitet.

Die einzelnen Maßnahmen sind in der anliegenden Aufstellung „Erläuterung zum Jahresantrag 2017“ mit Stand vom 03.11.2016, siehe Anlage 1.1 bis 1.2, aufgelistet.

Hinweis: Die Nummerierung erfolgt in Fortsetzung der vorangegangenen Bedarfsanmeldungen.

Eine Vorbesprechung und Abstimmung der zu beantragenden Maßnahmen mit der Regierung von Oberbayern wurde für den 09.11.2016 vereinbart. Im Wesentlichen sind die Einzelmaßnahmen unseres Jahresantrags 2017 der Regierung bekannt.

Schwerpunkte der Städtebauförderung werden, wie in den vergangenen Jahren, die Umsetzung der noch ausstehenden **Ordnungsmaßnahmen in der Spitalstadt** sein. So sind die städtebaulichen Mehraufwendungen für die ZOB-Überdachung fördertechnisch noch aus zu finanzieren. Ein aktualisierter Förderantrag gegen Verwendungsnachweis (siehe oben) auf der Basis der vorliegenden Schlussabrechnungen wird derzeit erstellt.

Der Ausbau „**Neugestaltung des Bahnhofsplatzes mit Umfeld, BA II A und B**“ ist abgeschlossen. Mit dem nächsten Bauabschnitt BA II C1, der Grünfläche zwischen Bahnhofsgebäude und der B 13 wurde begonnen. Die beantragte Bewilligung steht noch aus.

Nach Fertigstellung der Bebauung der Baufelder W1 und W2 steht die **Neugestaltung der Altmühlau** im Bereich um den Herzogsteg mit den Infrastruktureinrichtungen der „Haifischbar“ als nächster Teil-Bauabschnitt (BA III A) zur Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses an.

Die städtebaulichen Mehrkosten beim barrierefreien Ausbau der **Inneren Westenstraße** werden nach Vorliegen der Ergebnisse der öffentlichen Ausschreibung zur Förderung beantragt.

Zug um Zug werden einzelne Maßnahmen zur Umsetzung der **Barrierefreien Innenstadt** realisiert. Soweit möglich wird dabei auch der Aufbau des Fußgängerleitsystems integriert.

Im Sanierungsgebiet 3 „Buchtalvorstadt“ steht die Neuordnung des freigemachten Areals Antonistraße 30 – 34 u. a. zur Umsetzung des formulierten Sanierungsziels „Quartiersgarage“ an. 2017 sollen die Planungsleistungen nach vorheriger Honorarabfrage vergeben und bis zur Genehmigungsphase erarbeitet werden. Die bauliche Umsetzung ist in den Folgejahren vorgesehen.

Erst seit wenigen Wochen ist die Finanzierung der Baumaßnahmen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Eichstätt sicher gestellt. Mit den Umbau- und Sanierungsarbeiten am ehemaligen Domherrenhof Welden am Leonrodplatz 2 wurde begonnen. Nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über den Gemeindesaal (siehe eigene Stadtratsvorlage 2016/394) kann der anteilige Baukostenzuschuss beantragt werden. Der Stadtrat hat seine grundsätzliche Bereitschaft, siehe Sitzungsvorlage 2015/116, bereits zugesichert.

Einige **private Modernisierungsmaßnahmen** sind in Vorbereitung. In wie weit diese im Kalenderjahr 2017 zu realisieren sind, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Dafür ist wie jedes Jahr eine Pauschalposition in Ansatz gebracht worden.

Das etablierte **Kommunale Förderprogramm** wird kontinuierlich weitergeführt. Die Programmergänzung um ein Kommunales „Geschäftsflächenprogramm“ ist bisher auf niedrigem Niveau angelaufen. Bei entsprechend höherem Bekanntheitsgrad wird sich auch dieses Programm als ein Instrument zur Belebung und Steigerung der Attraktivität der Innenstadt verstetigen.

2016 konnte der öffentlich-private Projektfond (frühere Bezeichnung Verfügungsfonds) durch Einzahlungen von Privaten, der Sparkasse und dem Verein proEichstätt sowie mit flankierenden öffentlichen Mitteln mit 20.000 € für Projekte ausgestattet werden. Bekanntermaßen entscheidet die Strategiegruppe über die Freigabe der über die Innenstadtmoderatorin eingereichten Anträge.

Die aktive Beteiligung Privater zur Belebung der Innenstadt soll durch die Fortführung des Projektfonds als Konstante etabliert und weiterentwickelt werden. Wesentliche Teilmaßnahmen zur Umsetzung des Fußgängerleitsystems werden über den Projektfonds umzusetzen sein.

### **Niederschrift:**

Stadtbaumeister Janner erläutert den Inhalt der Sitzungsvorlage und macht auf einige Textänderungen darin aufmerksam, die sich im Rahmen einer Besprechung bei der Regierung von Oberbayern am gestrigen Tag ergeben haben. Die Sitzungsvorlage wird dem Stadtrat für die abschließende Sitzung in korrigierter Form vorgelegt.

### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat nimmt die von der Verwaltung in der Anlage „Erläuterungen zum Jahresantrag 2017“ vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen für das Programmjahr 2017 und die Vorausschau für die Fortschreibungsjahre 2018 mit 2020 zur Kenntnis und stimmt der Anmeldung zu.
2. Der Stadtrat ist mit der Bereitstellung des anteiligen kommunalen Eigenmittelanteils in Höhe von 40 v.H. der förderfähigen Kosten einverstanden. Die Ansätze sind bei der Haushaltsaufstellung 2017 und folgende entsprechend anzumelden und zu berücksichtigen.
3. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, die Bedarfsmittelteilung und den dazugehörigen Maßnahmenplan für das Programmjahr 2017 bei der Regierung von Oberbayern termingerecht vorzulegen.

### **Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

## **Protokoll-Nr. 107**

Betreff: Information, Verschiedenes;  
Turmstatue Pfarr- und Klosterkirche St. Walburg

### **Niederschrift:**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Statue der Heiligen Walburga bekanntlich herabgenommen wurde und am kommenden Samstag von 8 bis 13 Uhr am Marktplatz zur Besichtigung für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger aufgestellt wird. Gleichzeitig erinnert er an den Spendenaufruf und teilt mit, dass um 10.30 Uhr eine Scheckübergabe an Dompfarrer Blumenhofer geplant sei.

**Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

---

## **Protokoll-Nr. 107a)**

Betreff: Information, Verschiedenes;  
Sperrung der Serpentina und vermehrter Verkehr im Buchtal

### **Niederschrift:**

Stadtrat Bacherle schlägt vor, die stark erhöhte Verkehrsbelastung im Buchtal dadurch zu entlasten und zu erleichtern, indem die Parkmöglichkeiten auf der Fahrbahn im Bereich Sonnenwirt vorübergehend aufgehoben werden.

Verwaltungsoberamtsrat Ziegelmeier bedankt sich für den Hinweis und sagt eine Prüfung zu. Gegebenenfalls sei es ausreichend, die Parkplätze nur tagsüber zu räumen.

**Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder**

---

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Andreas Steppberger  
Oberbürgermeister

Andreas Spreng  
Verwaltungsamtmann



